§ 7 Dokumentationspflicht (vgl. Art. 4 Berufsordnung)

Abs. 1

Mitglieder von FDH und UDH haben über die in Ausübung des Berufes gemachten Feststellungen, getroffenen Maßnahmen und angewandten Therapien die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für Heilpraktiker, sie dienen auch dem Interesse der Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

Abs. 2

Heilpraktiker gewähren den Patienten auf deren Verlangen grundsätzlich in die betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu; ausgenommen sind diejenigen Teile, die subjektive Eindrücke

oder Wahrnehmungen der Heilpraktiker enthalten. Auf Verlangen sind den Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Abs. 3

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

Abs. 4

Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

Das Mitglied trifft ebenfalls Vorkehrungen zum Datenschutz bezüglich der Akten für den Fall des eigenen Todes und der Arbeitsunfähigkeit.